

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Niger entsendeten Personen (EUMPM Niger - Verordnung)**

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verwendung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Am 12. Dezember 2022 beschloss der Rat der Europäischen Union (Beschluss 2022/2444/GASP) die Etablierung einer militärischen Partnerschaftsmission in Niger für die Dauer von vorerst drei Jahren. Am 20. Februar 2023 hat der Rat der EU (Beschluss 2023/389/GASP) die Einleitung von EUMPM Niger beschlossen und deren Beginn mit 20. Februar 2023 autorisiert. Die Europäische Union führt die militärische Partnerschaftsmission in Niger durch, um Niger bei der Bekämpfung – im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht – bewaffneter terroristischer Vereinigungen zu unterstützen. Das Ziel von EUMPM Niger ist die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus der nigrischen Streitkräfte, um deren Fähigkeit zu verbessern, die Bedrohung durch bewaffnete terroristische Vereinigungen einzudämmen, die Bevölkerung in Niger zu schützen und für ein sicheres und geschütztes Umfeld zu sorgen.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, – zur österreichischen Beteiligung an der militärischen Partnerschaftsmission der Europäischen Union im Niger (EUMPM Niger) die

Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 10 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2024 beschlossen.

Nach den für diese Mission bestehenden völkerrechtlichen Grundlagen, ist vorgesehen, dass Befugnisse, wie die Verkehrsleitung; die vorläufige Festnahme von Personen, die Kontrolle und Durchsuchung von Personen, die Beendigung von Angriffen gegen EUMPM Niger oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der EUMPM Niger durch die jeweils entsendeten Organe im Einzelfall mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen. Hiebei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Dies soll nunmehr mit der gegenständlichen Verordnung normiert werden.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beigeschlossenen Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Niger entsendeten Personen (EUMPM Niger - Verordnung)

1. beschließen und
2. dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Erteilung der Zustimmung vorlegen.

7. März 2023

Mag. Klaudia Tanner  
Bundesministerin